

PARLAMETARISCHE INITIATIVE von Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich), Martin Bornhauser (SP, Uster), Hans Fahrni (EVP, Winterthur), und Mitunterzeichnende

betreffend Schaffung eines Gesetzes über die Süchtigenhilfe und Suchtprävention

Gesetz über die Süchtigenhilfe und Suchtprävention im Kanton Zürich (SSG).

§ 1. Zweck

Zur Verminderung des Konsums legaler und illegaler Drogen, sowie der daraus folgenden Schäden für das Individuum und die Gemeinschaft, setzen Kanton und Gemeinden die Drogenpolitik der vier Säulen um:

- Prävention (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention)
- Therapie und Reintegration
- Schadensminderung und Überlebenshilfe
- Repression und Kontrolle

§ 2. Grundsatz

Als Suchtmittel gelten alle Stoffe, deren Missbrauch eine Abhängigkeit zur Folge haben kann. Im Zentrum der Bemühungen steht das Suchtverhalten sowie die individuellen und strukturellen Bedingungen, die dessen Entstehung fördern oder verhindern. Suchtmittel sind zu bekämpfen, dort wo sie von Konsumentinnen und Konsumenten in einer Abhängigkeit zu sich genommen werden.

§ 3. Ziele

Die Drogenpolitik des Kantons Zürich hat zum Ziel:

- a) persönliche und soziale Kompetenzen zu fördern und sich für eine soziale Umwelt einzusetzen, die Drogenkonsum und insbesondere Drogenmissbrauch unnötig und unattraktiv machen;
- b) Früherkennung, Früherfassung, Frühintervention und Risikominderung bei Suchtgefährdeten. Verhütung des Abgleitens vom experimentellen und gelegentlichen Konsum in eine Sucht;
- c) Konsumierende zu einem kritischen und risikoarmen Umgang mit Suchtmitteln inklusive Konsumverzicht zu bewegen;
- d) die Hilfe zur Selbsthilfe zu stärken;
- e) Schwerstsüchtigen eine Überlebenshilfe anzubieten;
- f) die soziale und berufliche Integration von süchtigen Menschen zu erhalten oder deren Wiedereingliederung zu fördern;
- g) die Öffentlichkeit über Risiken und Auswirkungen des Missbrauchs aktueller Suchtmittel zu informieren und für Möglichkeiten der Prävention zu sensibilisieren;
- h) die Bevölkerung vor schädlichen Folgen der Sucht zu bewahren;
- i) den illegalen Handel mit Suchtmitteln zu bekämpfen.

§ 4. Massnahmen

Folgende Hauptaufgaben haben Kanton und Gemeinden zu erfüllen:

- Information, Aufklärung, Prävention für die gesamte Bevölkerung (Primärprävention).
- Gezielte präventive Massnahmen für suchtgefährdete Gruppierungen (Sekundärprävention).

- Beratung, Betreuung, Behandlung, Nachbetreuung und Eingliederung von suchtkranken Menschen (Tertiärprävention).
- Überlebenshilfe an Schwerstkranken und andere in Einbezug mit der ärztlich kontrollierten Abgabe von Drogen.
- Eindämmung des Handels und der Begleitkriminalität in Zusammenhang mit dem Drogenkonsum.

§ 5. Organisation und Koordination

Zur Erfüllung der Aufgaben in der Suchthilfe und Suchtprävention ordnet der Regierungsrat folgende Organisation an:

- a) Prävention ist Aufgabe aller Gemeinden und kantonalen Direktionen.
- b) Der Regierungsrat erlässt Leistungsaufträge an die betroffenen Ämter und an Dritte.
- c) Die Gesundheitsdirektion führt eine Fachstelle, welche die Aufsicht, die Qualitätssicherung und die Mittelverteilung für den ganzen Kanton inne hat.
- d) In den Schulen ist der Unterricht auf eine Persönlichkeitsförderung zur Verminderung der Suchtpotentiale auszurichten.
- e) In den Schulen aller Stufen sind unter Beizug von Fachleuten präventive Programme obligatorisch einzubauen.
- f) In den Bezirken und Gemeinden sind Süchtigenhilfe- und Präventionsstellen zu führen.

§ 6. Finanzierung

Der Kantonsrat bewilligt ein jährliches Globalbudget für Suchthilfe und Prävention.

Die Mittel werden einerseits aus der laufenden Staatsrechnung und andererseits aus einem Fonds konfiszierter Drogengelder zur Verfügung gestellt.

Für die regionale Suchthilfe- und Präventionsarbeit sind die Gemeinden zur Mitfinanzierung verpflichtet.

§ 7. Schlussbestimmung

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung und legt diese zur Bewilligung dem Kantonsrat vor.

Hans-Peter Portmann
Martin Bornhauser
Hans Fahrni
Erich Hollenstein
Silvia Kamm

Begründung:

Im Kanton Zürich besteht kein eigentliches Süchtigenhilfe- und Präventionsgesetz. Zwar ist die Drogenpolitik des Regierungsrates zu unterstützen, jedoch ist die heutige Umsetzung nicht zufriedenstellend. In verschiedenen Gesetzen und in unzähligen Verordnungen werden Angaben zur kantonalen Drogenpolitik gemacht. Dies führt dazu, dass die Verantwortlichkeiten nicht überall voll wahrgenommen werden, und gerade in Zeiten von knappen finanziellen Mitteln zu wenig geleistet wird. Insbesondere in der Prävention wird immer noch zu wenig unternommen. Auch werden sogenannte legale Suchtmittel wie Alkohol, Nikotin oder Medikamente zu wenig in die Prävention miteinbezogen. Und neue, sogenannte Designerdrogen werden heute von der Prävention noch gar nicht erfasst. Hier braucht es dringend Verbesserungen. Dies scheint nur mit einem eigenen Gesetz machbar zu sein. Die Suchtkrankheit kostet den Staat heute Milliarden. Mit einer gezielten Prävention und Suchthilfe kann hier der Schaden begrenzt werden. Suchthilfe und Suchtprävention ist eines der Kernaufgaben des Staates. Darum ist es nicht vertretbar, dass diesem Thema kein eigenes Gesetz gewidmet ist.